

wesentliche Unterlage des Urtheils bildet, ist es wohl in sehr vielen Fällen nur Zufälligkeiten zuzuschreiben, wenn die Entscheidung das Richtige trifft.

Von jeher erforderte man in juristischen Fragen vom Juristen, „in theologischen Fragen vom Theologen“, in Fragen der Medizin vom Mediziner u. s. w. einen Ausspruch und man behielt auch in Zoll- und Steuerfragen, — wie dies in verschiedenen Gesetzen bis auf die Neuzeit Ausdruck gefunden hat, — der Finanz-Verwaltung die Entscheidung über Fragen dieses letzteren Faches vor, mit anderem Worte: man überließ dem, der das Gesetz gegeben, die Entscheidung über Auslegung dieses seines Gesetzes. Heilsam hat dies, soweit es stattfand, namentlich in Rücksicht auf das einheitliche Verfahren gewirkt; der Zoll- und Steuer-Verein Deutschlands gründete sich zu einer Zeit, wo in anderen Fächern des Staatslebens noch Vieles im Argen und in Uneinigkeit lag, auf dieses Prinzip, er wurde in dieser Beziehung der segensreiche Vorarbeiter der deutschen Einigkeit.

Mag nun ein jeder, soweit an ihm ist, sein Schärflein dazu beitragen, um zu verhindern, daß eine solche Säule der Einigkeit, wie wir sie bisher in Zoll- und Steuersachen besaßen und beziehentlich noch besitzen, nicht umgerissen und durch vielleicht recht wohlgemeinte, aber unzutreffende juristische Entscheidungen — ersezt (?) werde.

Möge aber auch bald der Tag erscheinen, von wo ab für Reichssteuern — Reichs-Verwaltungs-Gerichte das Richtige wahren.

L.

### Über Subsidiarhaft.

(Fortsetzung.)

Nachdem an der Zollgesetzgebung vom Jahre 1838 durch das Gesetz vom 18. Mai 1868 einige Abänderungen getroffen, die indessen nur die wesentlichsten Mängel der damaligen Zollgesetzgebung beseitigten, wurde am 11. März 1869 vom Vorsitzenden des Bundesraths der Entwurf eines Vereinszollgesetzes vorgelegt, welcher neben einer materiellen Revision zugleich formell eine neue übersichtliche Codifikation der gesamten Zollgesetzgebung mit Inbegriff des Zollstrafrechts in sich schloß.

Am 1. Juli 1869 erfolgte die Bekanntmachung dieses Gesetzes. In dieses Zollstrafrecht, d. h. die Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes, und zwar in § 153 sind die Bestimmungen über die subs. Haftbarkeit dritter Personen aus dem Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838, wie ich sie vorhin schon ausgeführt habe, in der Hauptsache übernommen: das B.-Z.-Gesetz enthält indessen insoweit eine Abschwächung des Prinzips, als es die Haftung der zur subs. Vertretung verbindlich erklärten Personen, mit Ausnahme der Eisenbahn-Verwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften, auf die Zollfalle beschränkt, dafern sie nachweisen, daß das Zollvergehen ohne ihr Wissen verübt ist.

Es hat ferner der erwähnte § 153 des B.-Z.-Ges. noch eine Klasse subs. haftbarer Personen, die im Zollstrafgesetz

vom 23. 1. 38 nicht vorgesehen war, erhalten, das sind die obenerwähnten Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften, die für ihre Angestellten und Bevollmächtigten subs. haften müssen. Denn zur Zeit des Zollstrafgesetzes vom 23. 1. 38 wurde der zoll- und controlespflichtige Waarenverkehr ausschließlich durch Frachtführleute vermittelt, da ein großer Mangel an Eisenbahnverbindungen war und der Dampfschiffverkehr sich bis dahin sehr gering entwickelt hatte. Erst in den nächsten auf jenes Gesetz folgenden Jahrzehnten bewirkten Eisenbahn und Dampfschiffahrt einen Aufschwung des deutschen Handels und Verkehrs.

Der Staat mußte sich natürlich auch diesen beiden Klassen gegenüber einen Anspruch an dritte Personen schaffen, die ihm im Unvermögensfalle des eigentlich Schuldigen, die verwirrten Strafen, Gefälle &c. führen und nahm deshalb diese beiden Klassen mit unter die ev. subs. haftbaren Personen auf.

Es handelt sich also im Vereinszollgesetz vom 1. 7. 69 bei der subs. Vertretungsverbindlichkeit, um dasselbe noch einmal kurz zu recapituliren

- 1) um Handel- und Gewerbetreibende, welche für ihre Diener, Lehrlinge, Gewerbsgehilfen &c.,
- 2) um Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrts-Gesellschaften, die für ihre Angestellten und Bevollmächtigten, und
- 3) um andre nicht zur handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen, die aber nur für ihre Ehegatten und Kinder subs. haftbar sind.

Die subs. Vertretungsverbindlichkeit dieser 3 Klassen tritt lediglich unter der Voraussetzung ein, daß die Zuwidderhandlung seitens der Verurteilten bei der Ausführung von Handels-, Gewerbs- und andere Berrichtungen erfolgt sind, welche ihnen von den subs. Verhafteten entweder für den konkreten Fall übertragen oder mittelst eines allgemeinen Auftrags ein für allemal überlassen waren.

Ob diese Voraussetzung zutrifft, bedarf daher in jedem einzelnen Falle der tatsächlichen Feststellung.

Unter Handel- und Gewerbetreibenden nun im Sinne des § 153 bez. cit. sind nicht blos physische, sondern auch juristische Personen, Handelsfirmen &c. zu verstehen und wird daher nicht ausgeschlossen sein, daß auch Ehefrauen für ihre Ehemänner subs. zu haften haben, wenn die Ersteren Inhaberinnen von Handelsfirmen und die Letzteren nur in solchen thätig sind. Abgesehen hiervon aber sind unter dem Namen Ehegatten, im gegenseitigen Verhältniß zwischen Ehemann und Ehefrau lediglich die Ehemänner zu verstehen.

Nach dem D. T. Erf. vom 13. Sept. 1861 bezieht sich die Haftung der Handel- und Gewerbetreibenden nicht blos auf die im wirklichen Gesindedienst stehenden, sondern auch auf die als Arbeiter vorübergehend beim Betriebe des Handels und Gewerbes beschäftigten Personen.

Die Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen beschränkt sich nicht nur auf Defraudations- und Ordnungsstrafen, sondern sie umfaßt auch die Contrebandestrafen.

### Der poetische Reichs-Zöllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

#### 4. Veredlungsverkehr.

**§ 115.** Gehen Gegenstände nur  
Zur Verarbeitung, Reparatur  
Zur Vervolkommung nur ein  
Um dann wieder auszugehen,  
Können frei vom Zoll sie sein.  
Ja, es kann dies auch geschehen,  
Wenn in ganz besondern Fällen  
Waaren in das Ausland gehen,  
Vervolkommmt dann sich wieder stellen.

#### 5. Grenzverkehr.

**§ 116.** Im kleinen Grenzverkehre kann  
Erleichterung angeordnet werden,

Wenn örtliches Bedürfnis man  
Dazu erkennt bei den Behörden.

#### 6. Strandgüter.

**§ 117.** Inländisch Strandgut von den Schiffen,  
Die dir zerstellt an Felsenrissen  
Nachdem sie ausgelaufen, kann  
Befreit vom Zolle bleiben. Dann,  
Wenn klipp und klar erwiesen wird,  
Der Thatbestand, wie vorciert.

**7.** Bedingungen der vorstehenden Er-  
leichterungen — anderweite Zoller-  
lasse aus Billigkeitsrücksichten.

**§ 118.** Bestimmungen im Allgemeinen  
Controleen auch, die nötig scheinen,  
Beim Eintritt von Erleichterungen  
Wie wir soeben sie befürchten, (§§ 111  
bis 117)

Verordnet, schreibt vor allein  
Der Bundesrat vom Zollverein.  
Derselbe hat auch festzustellen

Ob und mit welchen conditions  
Sonst als in den erwähnten Fällen:  
Des Ausgangs von Fabrikations-  
Artikeln bei der Wiederverkehr,  
Oder des Eingangs fremder Sachen  
Beim Wiederausgang, etwa wär  
Noch weitere concession zu machen,  
An Zollerlaß aus Billigkeit  
Zu allgemeiner Freudigkeit.

### XV. Kontrolen im Grenzbezirk.

Transportkontrolle.

**§ 119.** Waaren, so da wo sie stehen im Verdacht  
Dass heimlich sie werden ein- oder aus-  
gebracht  
Unterliegen — so ungern man es auch  
wolle —  
Im Grenz-Bezirk einer Transportkontrolle  
Nach Anordnung oberster Landes-Finan-  
Behörde,  
Damit die Zollabgab' gesichert werde.